

FAQ – Wohnen während des Asylverfahrens

I. Wer ist zuständig für die Unterbringung Asylsuchender?

Asylsuchende werden zunächst von der Landesaufnahmebehörde in landeseigenen Erstaufnahmeeinrichtungen untergebracht.¹ Niedersachsen unterhält derzeit in Bramsche, Braunschweig, Friedland, Oldenburg, Osnabrück sowie Bad Fallingb. und Celle derartige Erstaufnahmeeinrichtungen.²

II. Wie lange sind Asylsuchende verpflichtet in der Erstaufnahmeeinrichtung zu wohnen?

Asylsuchende dürfen in der Regel längstens für sechs Monate verpflichtet werden, in einer Erstaufnahmeeinrichtung zu wohnen.³ Eine Ausnahme von diesem Grundsatz gilt für Asylsuchende aus sog. „sicheren Herkunftsstaaten“.⁴ Diese sind grundsätzlich verpflichtet, bis zur Entscheidung des Bundesamtes über ihren Asylantrag und im Falle der Ablehnung des Asylantrags als offensichtlich unbegründet oder unzulässig bis zu ihrer Ausreise oder Abschiebung in einer Erstaufnahmeeinrichtung zu leben.⁵ Darüber hinaus steht es den Bundesländern frei, alle Asylsuchenden für bis zu 24 Monate zur Wohnsitznahme in einer Erstaufnahmeeinrichtung zu verpflichten.⁶ Die niedersächsische Landesregierung hat hiervon bislang keinen Gebrauch gemacht.

III. Wann endet die Verpflichtung Asylsuchender in Erstaufnahmeeinrichtungen zu wohnen?

Die Verpflichtung Asylsuchender in der Erstaufnahmeeinrichtung zu wohnen endet etwa bei einer Umverteilung auf die Kommunen, bei der Anerkennung als Asylberechtigter oder bei der Zuerkennung internationalen Schutzes.⁷ Sie endet ferner etwa dann, wenn die Abschiebungsandrohung vollziehbar und die Abschiebung kurzfristig nicht möglich ist.⁸ Auch sind Asylsuchende aus der Erstaufnahmeeinrichtung zu entlassen, wenn das BAMF der Landesaufnahmebehörde mitteilt, dass es nicht kurzfristig über den Asylantrag entscheiden kann.⁹

Des Weiteren kann die Landesaufnahmebehörde die Wohnverpflichtung in der Erstaufnahmeeinrichtung (auf Antrag der Asylsuchenden) im Ermessenswege aus Gründen der öffentlichen Gesundheitsvorsorge (z.B. ansteckende Krankheiten) sowie aus sonstigen Gründen der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung (z.B. eskalierende Spannungen unter Bewohner_Innen oder drohende Übergriffe von außen) oder aus anderen zwingenden Gründen beenden.¹⁰ „Andere zwingende Gründe“ sind beispielsweise schwere (psychische) Krankheiten und die Betreuungs- bzw. Pflegebedürftigkeit der Asylsuchenden oder ihrer Angehöriger.

1 Vgl. § 47 Abs. 1 AsylG

2 Siehe <https://www.lab.niedersachsen.de/standorte/standorte-der-landesaufnahmebehoerde-niedersachsen-143388.html> – abgerufen am 04.12.2018

3 § 47 Abs. 1 S. 1 AsylG

4 „sichere Herkunftsstaaten“ = Albanien, Bosnien und Herzegowina, Ghana, Kosovo, Mazedonien, Montenegro, Senegal, Serbien - siehe AsylG, Anlage II zu § 29a

5 § 47 Abs. 1a S. 1 AsylG

6 § 47 Abs. 1b S. 1 AsylG

7 § 48 AsylG

8 § 49 Abs. 1 AsylG

9 § 50 Abs. 1 S. 1 AsylG

10 § 49 Abs. 2 AsylG

IV. Wann beginnt die Zuständigkeit der Kommunen für die Unterbringung Asylsuchender?

Die Zuständigkeit der Kommunen für die Unterbringung Asylsuchender beginnt, nachdem diese nicht mehr verpflichtet sind, in einer Erstaufnahmeeinrichtung zu wohnen¹¹ und von der Landesaufnahmebehörde einer Kommune zugewiesen wurden.¹²

V. Können Asylsuchende frei wählen, welcher Kommune sie zugewiesen werden?

Nein. Asylsuchende haben prinzipiell keinen Anspruch darauf, einer bestimmten Kommune zugewiesen zu werden.¹³ Im Rahmen der Zuweisung ist die Landesaufnahmebehörde auch nicht verpflichtet, die Asylsuchenden anzuhören oder ihre Entscheidung zu begründen.¹⁴ Vielmehr sind sie grundsätzlich verpflichtet, ihren Wohnsitz in der Kommune zu nehmen, der sie zugewiesen wurden, sog. Wohnsitzauflage.¹⁵

VI. Können Asylsuchende dennoch beeinflussen, welcher Kommune sie zugewiesen werden?

Die Landesaufnahmebehörde muss bei ihrer Zuweisungsentscheidung die Haushaltsgemeinschaft der Kernfamilie¹⁶ bzw. sonstige humanitäre Gründe von vergleichbarem Gewicht¹⁷ berücksichtigen.¹⁸ Im übrigen steht der Landesaufnahmebehörde ein (weites) Ermessen zu, das sie allerdings fehlerfrei ausüben hat. In ihre Ermessensausübung muss die Landesaufnahmebehörde sowohl das Interesse der Kommunen an einer gleichmäßigen Verteilung der Lasten, die mit der Unterbringung, Versorgung und Verwaltung Asylsuchender einhergehen, als auch die individuellen Interessen des einzelnen Asylsuchenden einstellen. Deshalb kann es in der Praxis sinnvoll sein, dass Asylsuchende der Landesaufnahmebehörde bereits vor Erlass der Zuweisungsentscheidung – idealerweise unter Beifügung von Nachweisen - unaufgefordert mitteilen, welche gewichtigen Gründe für die Verteilung in eine bestimmte Kommune sprechen.

VII. Umzug innerhalb des Bundeslandes

1. Was können Asylsuchende tun, wenn sie ihren Wohnsitz nicht in der zugewiesenen, sondern in einer anderen Kommune innerhalb desselben Bundeslandes nehmen möchten?

Nach Zustellung der Zuweisungsentscheidung¹⁹ können Asylsuchende innerhalb einer Frist von zwei Wochen²⁰ beim Verwaltungsgericht unter Erhebung einer (Verpflichtungs)Klage beantragen, die Landesaufnahmebehörde zur Verteilung in eine bestimmte Kommune zu verpflichten. Zur Begründung der Klage sind die Haushaltsgemeinschaft der Kernfamilie²¹ bzw. sonstige humanitäre Gründe von vergleichbarem Gewicht²² darzulegen. Da Asylsuchende sich unverzüglich in die zugewiesene Kommune begeben müssen²³ und die Klage gegen die Zuweisungsentscheidung keine

11 Zum Ende der Verpflichtung in einer EAE zu wohnen siehe Fn. 7 bis 11.

12 Vgl. § 50 Abs. 4 AsylG i.V.m. Nds. Aufnahmegesetz, Nds. GVBl. 2004, 100.

13 Vgl. § 55 Abs. 1 S. 2 AsylG.

14 Vgl. § 50 Abs. 4 S. 3 u. 4 AsylG.

15 Vgl. §§ 60 Abs. 1 u. 2 Nr. 1 i.V.m. 50 Abs. 4 AsylG.

16 Zur Kernfamilie und ähnlichem - siehe Schaukasten am Ende

17 Zu „sonstige humanitäre Gründe von vergleichbarem Gewicht“ - siehe Schaukasten am Ende

18 Vgl. § 50 Abs. 4 S. 5 AsylG

19 Vgl. § 50 Abs. 5 AsylG.

20 Vgl. § 74 Abs. 1, Hs. 1 AsylG.

21 Zur Kernfamilie und ähnlichem - siehe Schaukasten am Ende

22 Zu „sonstige humanitäre Gründe von vergleichbarem Gewicht“ - siehe Schaukasten am Ende

23 Vgl. §§ 50 Abs. 6 i.V.m. 60 Abs. 1 u. 2 Nr. 1 AsylG.

aufschiebende Wirkung entfaltet,²⁴ sollte sie in der Regel mit einem Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung²⁵ verbunden werden.

2. Was können Asylsuchende tun, wenn die Rechtsmittelfrist gegen die Zuweisungsentscheidung bereits abgelaufen ist und sie innerhalb des Bundeslandes umziehen möchten?

Asylsuchende können bei der Landesaufnahmebehörde einen Antrag auf Änderung der Wohnsitzauflage respektive Umverteilung in eine bestimmte Kommune stellen. Zur Begründung des Antrages sind die Haushaltsgemeinschaft der Kernfamilie²⁶ bzw. sonstige humanitäre Gründe von vergleichbarem Gewicht²⁷ darzulegen. Sofern die Landesaufnahmebehörde den Antrag ablehnt, gilt unter VII. 1. geschriebenes.

Teilweise wird die Auffassung vertreten,²⁸ dass eine Abänderung der Zuweisungsentscheidung nach Ablauf der Rechtsmittelfrist nur dann in Betracht kommt, wenn sich die Sach- oder Rechtslage, die der Zuweisungsentscheidung zugrunde lag, nachträglich zu Gunsten der Asylsuchenden geändert hat.²⁹ Daher empfiehlt es sich, entsprechendes ggfs. im Antrag darzulegen, um Streitigkeiten darüber, ob der Antrag unzulässig ist, zu vermeiden. Aus gleichem Grund sollte der Antrag innerhalb von drei Monaten nach Eintritt der geänderten Sach- oder Rechtslage gestellt werden.³⁰

VIII. Umzug in ein anderes Bundesland

1. Was können Asylsuchende tun, wenn sie ihren Wohnsitz nicht in der zugewiesenen Kommune, sondern in einer anderen Kommune in einem anderen Bundesland nehmen wollen?

Asylsuchende können bei der zuständigen Behörde³¹ des Zielbundeslandes³² die länderübergreifende Verteilung in eine bestimmte Kommune beantragen.³³ Bei der Bescheidung des Antrags hat die zuständige Behörde der Haushaltsgemeinschaft von Kernfamilienangehörigen³⁴ und sonstigen humanitären Gründen von vergleichbarem Gewicht³⁵ Rechnung zu tragen.³⁶ Die zuständige Behörde muss ihre Entscheidung schriftlich erlassen, begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung versehen.

2. Was können Asylsuchende tun, wenn ihr Antrag auf länderübergreifende Verteilung abgelehnt wurde?

Nach Zustellung der (ablehnenden) Entscheidung können Asylsuchende innerhalb einer Frist von zwei Wochen³⁷ beim Verwaltungsgericht unter Erhebung einer Verpflichtungsklage beantragen, die

24 Vgl. § 75 Abs. 1 AsylG

25 Gem. § 123 VwGO

26 Zur Kernfamilie und ähnlichem - siehe Schaukasten am Ende

27 Zu „sonstige humanitäre Gründe von vergleichbarem Gewicht“ - siehe Schaukasten am Ende

28 Vgl. VG Münster, Ur. v. 10.12.2012, 4 K 413/11

29 Vgl. § 51 Abs. 1 S. 1 VwVfG

30 Vgl. § 51 Abs. 3 VwVfG

31 Siehe hierzu die Übersicht [„Zuständige Behörden der Länder für die länderübergreifende Umverteilung nach § 51 Abs. 2 AsylG“](#) - Anlage 1

32 Vgl. § 51 Abs. 2 S. 2 AsylG

33 Vgl. § 51 Abs. 1 AsylG

34 Zur Kernfamilie und ähnlichem - siehe Schaukasten am Ende

35 Zu „sonstige humanitäre Gründe von vergleichbarem Gewicht“ - siehe Schaukasten am Ende

36 Vgl. § 51 Abs. 1 AsylG

37 Vgl. § 74 Abs. 1, Hs. 1 AsylG.

zuständige Behörde des Zielbundeslandes zur länderübergreifenden Verteilung in eine bestimmte Kommune zu verpflichten. Zur Begründung der Klage sind die Haushaltsgemeinschaft der Kernfamilie³⁸ bzw. sonstige humanitäre Gründe von vergleichbarem Gewicht³⁹ darzulegen. Da die Klage gegen die Zuweisungsentscheidung keine aufschiebende Wirkung entfaltet,⁴⁰ sollte sie in der Regel mit einem Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung⁴¹ verbunden werden.

IX. Aufhebung der Wohnsitzauflage

1. Kann die Wohnsitzauflage während des laufenden Asylverfahrens aufgehoben werden?

Ja. Eine Wohnsitzauflage ist auf Antrag der Asylsuchenden aufzuheben, wenn diese nicht mehr verpflichtet sind, in einer Erstaufnahmeeinrichtung zu wohnen und ihren Lebensunterhalt ohne Inanspruchnahme öffentlicher Mittel selbst bestreiten können.⁴² In diesem Fall können Asylsuchende ihren Wohnort im gesamten Bundesgebiet frei wählen.

2. Was passiert, wenn Asylsuchende nach Aufhebung der Wohnsitzauflage umgezogen und nun wieder auf die Inanspruchnahme öffentlicher Mittel angewiesen sind?

Das Gesetz enthält für diesen Fall keine Regelung. Nach Auffassung der niedersächsischen Landesregierung lebt die Wohnsitzauflage wieder auf, wenn Asylsuchende erneut Leistungen nach dem AsylbLG in Anspruch nehmen, sodass sie neuerlich zur Wohnsitznahme in der ursprünglich zugewiesenen Kommune verpflichtet sind.⁴³

38 Zur Kernfamilie und ähnlichem - siehe Schaukasten am Ende des Skripts

39 Zu „sonstige humanitäre Gründe von vergleichbarem Gewicht“ - siehe Schaukasten am Ende des Skripts

40 Vgl. § 75 Abs. 1 AsylG

41 Gem. § 123 VwGO

42 Umkehrschluss aus § 60 Abs. 1 S. 1 AsylG; [Siehe auch Erlass der Nds. Landesregierung v .21.06. 2017](#)

43 [Siehe auch Erlass der Nds. Landesregierung v .21.06. 2017](#)

Angehörige der Kernfamilie und Vergleichbares

Familienangehörige i.S.d. § 26 Abs. 1 bis 3 AsylG

Ehegatt_Innen,

Lebenspartner_Innen,

minderjährige (ledige) Kinder,

Eltern minderjähriger Kinder

Vergleichbares

Lebensgemeinschaft von nichtehelichen Partnern,

Lebensgemeinschaft von Eltern und ihren nichtehelichen Kindern,

Beziehung zwischen Vormund und Mündel

Sonstige humanitäre Gründe von vergleichbarem Gewicht

(Aufzählung nicht abschließend)

Betreuungs- bzw. Therapiebedürftigkeit (aufgrund einer körperlichen oder psychischen) Erkrankung

Dauerhafte Pflege von Familienangehörigen

Kindeswohlaspekte

Hinderung an der Religionsausübung

Aufnahme einer Ausbildung, Studiums oder Erwerbstätigkeit

Zuständige Behörden der Länder für die länderübergreifende Umverteilung nach § 51 Abs. 2 AsylG, Stand 02.02.2016

Baden-Württemberg	Regierungspräsidium Karlsruhe Flüchtlingsangelegenheiten, landesweite Steuerung, Aufnahme, Unterbringung, Verteilung Abteilung 9 Postfach 4047, 76025 Karlsruhe Telefon: 0721 / 824829 – 333 Fax: 0721 / 824829 - 600 abteilung9@rpk.bwl.de
Bayern	Zentrale Aufnahmeeinrichtung für Asylbewerber Rothenburger Straße 31, 90513 Zirndorf Telefon: 0911 / 9693 - 0 Fax: 0911 / 9693 - 110 poststelle@zae-zirnd.bayern.de
Berlin	Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten Ausländerbehörde (ABH) (Abteilung IV) Friedrich-Krause-Ufer 24 13353 Berlin Telefon: (030) 90269 - 0 Fax: (030) 90269 – 1299 abh@labo.berlin.de
Brandenburg	Da es in den Fällen des § 51 AsylVfG um einen Aufenthalt außerhalb einer Aufnahmeeinrichtung geht, sind in Brandenburg nach wie vor die kommunalen Ausländerbehörden für die Entscheidung über Anträge zuständig (Ziffer 5.6.2 OrgErlass zur Durchführung des AsylVfG vom 07.03.1997).
Bremen	Freie Hansestadt Bremen Die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport Zentrale Aufnahmestelle für Asylbewerber und ausländische Flüchtlinge (ZASt) Alfred-Faust-Str. 15, 28277 Bremen Telefon: 0421 361 - 3148 Fax: 0421 496 - 3148 raymond.bohnenkamp@soziales.bremen.de zast@soziales.bremen.de
Hamburg	Behörde für Inneres und Sport Einwohner-Zentralamt E325/1, Amsinckstraße 28, 20097 Hamburg Telefon: 040 / 42839- 0 oder App 2216 (Herr Thierau) Fax : 040 / 42839-3508 bfi.asyl-service@eza.hamburg.de
Hessen	Regierungspräsidium Darmstadt Wilheminenstraße 1-3 (Wilheminenhaus) 64283 Darmstadt. Telefon: 06151/12 – 0 Fax: 06151/126350 poststelle@rpdh.hessen.de
Mecklenburg-Vorpommern	Amt für Migration und Flüchtlingsangelegenheiten Nostorfer Str. 1 19258 Nostorf/Horst

	<p>Telefon: 0385 / 588-0 Fax: 0385 / 588-56555</p> <p>amf-poststelle@laiv-mv.de</p>
Niedersachsen	<p>Landesaufnahmebehörde Niedersachsen EAE Braunschweig Boeselagerstr. 4, 38108 Braunschweig Telefon: 0531 / 3547-104 oder 109 Fax: 0531 / 3547-200</p> <p>Carsten.Frambach@lab.niedersachsen.de Dagmar.Busse@lab.niedersachsen.de</p>
Nordrhein-Westfalen	<p>Bezirksregierung Arnsberg Dezernat 20 Seibertzstr. 1 59821 Arnsberg Telefon: 02931 82-0 Fax: 02931 82-2520</p> <p>neuantraege.umverteilung@bra.nrw.de</p>
Rheinland-Pfalz	<p>Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Aufnahmeeinrichtung für Asylbegehrende Dasbachstraße 19, 54292 Trier</p>
Saarland	<p>Landesverwaltungsamt - Zentrale Ausländerbehörde - Oderring 23 66822 Lebach Tel. (0681) 501- 00</p> <p>zab@lava.saarland.de</p>
Sachsen	<p>Landesdirektion Sachsen Zentrale Ausländerbehörde Brückenstraße 10 09111 Chemnitz Telefon: 0371 – 4599 - 342 Fax: 0371 – 4599 - 409</p> <p>poststellezab@lds.sachsen.de</p>
Sachsen-Anhalt	<p>Zentrale Anlaufstelle für Asylbewerber des Landes Sachsen-Anhalt Friedrich-List-Str. 1a 38820 Halberstadt</p>
Schleswig-Holstein	<p>Landesamt für Ausländerangelegenheiten Haart 148, 24539 Neumünster Tel.: 04321/97 4-0 Fax: 04321/97 4-111</p> <p>Zentrale.nms@LfA.LandSH.de</p>
Thüringen	<p>Thüringer Landesverwaltungsamt Referat 210 Postfach 22 49 99403 Weimar Tel.: 0361 / 37 73 70 90</p> <p>Marion.Krueger@tlvwa.thueringen.de</p>